

RS OGH 1977/4/14 6Ob28/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1977

Norm

GmbHG §2

GmbHG §11

HGB §30

HRV §19

Rechtssatz

Durch die Bewilligung der Eintragung durch das Erstgericht und deren Vollzug im Handelsregister ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung zunächst einmal jedenfalls existent geworden und ihr rechtsgeschäftliches Handeln im Geschäftsverkehr keinesfalls ohne Wirkung. Mit Rücksicht auf die Gläubiger der Gesellschaft und überhaupt auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs kann ein Erfolg des gegen die Bewilligung der Eintragung gerichteten Rekurses in einem solchen Fall nicht auf den Zeitpunkt der seinerzeitigen Eintragung zurückbezogen werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 28/76
Entscheidungstext OGH 14.04.1977 6 Ob 28/76
Veröff: HS X/XI/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0059507

Dokumentnummer

JJR_19770414_OGH0002_0060OB00028_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at